

# WAHLBEKANNTMACHUNG Studierende

## für die Nachwahlen zu den Fakultätsräten der Fakultät 2 und Fakultät 8 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die diesjährigen Gremienwahlen um ein Jahr verschoben. Durch Beendigung des Studiums mehrerer Fakultätsratsmitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und keiner Möglichkeit des Nachrückens gemäß § 7 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten der RWTH Aachen, ist gemäß § 7 Abs. 10 derselben Wahlordnung eine Nachwahl durchzuführen.

Die o.a. Wahlen finden entsprechend dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16.09.2014 (zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a) und der dazu von der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) erlassenen Wahlordnung in der Zeit vom 06.07.2020 – 20.08.2020 statt. Für Studierende sind die Wahlen als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.

### Wahlkreis und Sitzverteilung bei den Wahlen zu den Fakultätsräten

Die Zahl der zustehenden Sitze bestimmt sich für die Fakultätsräte nach § 33 der Grundordnung der RWTH Aachen. Danach erhält die Gruppe der Studierenden in den Fakultäten 2 und 8 je 3 Sitze.

### Ort und Zeit der Stimmabgabe für die Wahlkreise der Gruppe der Studierenden

30.07.2020 (Donnerstag)	bis 19.08.2020, 16:00 Uhr (Mittwoch)	Briefwahl (Antragstellung möglich bis 13.08.2020, 16:00 Uhr)
13.08.2020 (Donnerstag)	08:00 – 12:00 Uhr	Urnenwahl (Hauptgebäude, R008)

### Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die jeweiligen Organe sind bis Freitag, den **24.07.2020, 12:00 Uhr** getrennt nach Gruppen und Wahlkreisen bei der Wahlleiterin (Hauptgebäude, Templergraben 55, Raum 030 oder 032) einzureichen. Die Bezifferung der Listen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 v. H. der Wahlberechtigten der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises unterzeichnet sein. Bei Wahlkreisen mit mehr als 100 Wahlberechtigten genügen 10 Unterschriften. Den Unterschriften sind Name, Vorname und Fachschaft und Studienfach beizufügen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Unterzeichnung dieser Erklärung gilt zugleich als Befürwortung der Liste.

Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss dem Wahlkreis angehören, in dem sie bzw. er kandidiert. Sie bzw. er darf nicht in mehrere Wahlvorschläge desselben Wahlkreises aufgenommen werden.

Der Wahlvorschlag muss das Gremium, die Gruppe, den Wahlkreis, den Familiennamen, den Vornamen, die Matrikelnummer, das Studienfach/die Fachschaft und die Anschrift enthalten. Besondere Kennzeichnungen von Listen und Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind zulässig.

Die Wahlleiterin gibt spätestens am 29.07.2020 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge nach Gremien und Wahlkreisen gegliedert durch Aushang an der dafür vorgesehenen Stelle vor dem Wahlamt (amtlicher Aushangkasten) bekannt.

### Wählerverzeichnis

Das von der Wahlleiterin erstellte Wählerverzeichnis wird vom 13.07.2020 bis zum 24.07.2020 im Wahlamt (Hauptgebäude, Templergraben 55, Raum 030 oder 032) zur Einsicht ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses sind bei der Wahlleiterin innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wählen kann nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

### Wahlbenachrichtigung

Die Wahlbenachrichtigung mit allen Informationen zur Beantragung der Briefwahl wird spätestens am 30.07.2020 per E-Mail an die Wahlberechtigten versandt.

Einsprüche wegen Nichtzusendung oder Unvollständigkeit der erforderlichen Wahlunterlagen sind spätestens am 13.08.2020 bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

### Urnenwahl

Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses geprüft und die Teilnahme in einer Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Hierfür ist die Vorlage des gültigen Studierendenausweises erforderlich. Zusätzlich ist ein amtlicher Lichtbildausweis bereit zu halten.

### Briefwahl

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte erhält mit der Wahlbenachrichtigung alle nötigen Informationen, mit dem sie bzw. er Briefwahl beantragen kann. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Entsprechenden Anträgen ist jedoch nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 13.08.2020, 16:00 Uhr bei der Wahlleiterin eingegangen sind.

Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler hat der Wahlleiterin im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren bzw. seinen Wahlschein und im Wahlumschlag ihre bzw. seine Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag – Freitag, **19.08.2020, 16:00 Uhr** - eingeht.

## Wahlregeln

Der Senat wird von den Mitgliedern der Hochschule, die Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultäten nach Gruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gemäß § 11 HG wird die Gruppe der Studierenden gebildet durch die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 HG sind, und die Studierenden.

Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge erstellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidatinnen bzw. Kandidaten) sowie das für den Wahlkreis maßgebende Studienfach.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die am Stichtag **06.07.2020** Mitglied der Hochschule sind. Dieser Tag ist auch maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Studierende, die sich am 06.07.2020 noch nicht zurückgemeldet haben oder für mindestens sechs Monate beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Die Sitze werden auf jede Wahlliste im Verhältnis der für die Wahlliste abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren je Wahlkreis verteilt.

Für die Gruppe der Studierenden werden die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von den Kandidatinnen und Kandidaten erreichten Stimmenzahlen zugeteilt (personalisierte Verhältniswahl).

Liegt für die Wahl kein oder kein gültiger Wahlvorschlag einer Gruppe eines Wahlkreises vor oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge je Gruppe und Wahlkreis kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze in den hiervon betroffenen Gremien vermindert sich entsprechend.

Entfallen auf eine Wahlliste der Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin oder demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Dasselbe gilt, wenn eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht annimmt.

Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste, entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit sowie bei gleicher Höchstzahl nach d'Hondt zwischen mehreren Listen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Kandidatinnen und Kandidaten, für die keine Stimme abgegeben wurde, gelten als nicht gewählt.

Die Stellvertretung findet für ein verhindertes Mitglied des Senats bzw. eines Fakultätsrates statt durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG), die Grundordnung der RWTH Aachen und die Wahlordnung für die o.a. Wahlen liegen bei der Wahlleiterin (Adresse s.o.) zur Einsichtnahme aus und sind auf den Internetseiten der RWTH abrufbar.